



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 180/03

vom
8. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. August 2003 beschlossen:

Dem Nebenkläger N. A. wird für die Revisionshauptverhandlung am 6. August 2003 zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe gewährt und ihm Rechtsanwältin L. aus K. beigeordnet (§ 397 a Abs. 2 StPO).

Gründe:

Der in der Revisionshauptverhandlung vor dem Senat gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist begründet. Erfasst wird aber nur die Revisionshauptverhandlung vom 6. August 2003, da der Antrag erst zu Beginn der Hauptverhandlung ordnungsgemäß gestellt worden ist (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl. § 397 a Rdn. 15).

Bode

Detter

Otten

Fischer

Roggenbuck